

## Präambel

Das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) verpflichtet Kapitalverwaltungsgesellschaften, Rechte, die mit den Vermögensgegenständen der verwalteten Investmentvermögen verbundenen sind, zum Nutzen des betreffenden Investmentvermögens und seiner Anleger und unter Berücksichtigung der Integrität des Marktes auszuüben. Dabei ist eine Ausübung des Stimmrechtes durch die Gesellschaft selbst oder durch einen Vertreter möglich.

Mit dem vorliegenden Dokument setzt die Gesellschaft die Anforderungen der Aktionärsrechterichtlinie II (ARUG II) bzw. § 134b Aktiengesetz im Zusammenhang mit der Stimmrechts- und Mitwirkungspolitik um.

Die WARBURG INVEST KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH (Warburg Invest) handelt nach einer internen Leitlinie zur Stimmrechtsausübung, deren Grundzüge im Folgenden dargestellt werden.

## Grundsätzliches Vorgehen

Die Warburg Invest orientiert sich im Kontext ihrer Stimmrechts- und Mitwirkungsgrundsätze an den Wohlverhaltensregeln (WVR) des Bundesverbandes Investment und Asset Management (BVI), den Deutschen Corporate Governance-Kodex sowie an den im WVR empfohlenen Prinzipien zur Ausübung der Stimmrechte in Portfoliounternehmen des europäischen Fondsverband EFAMA.

Bei der Entscheidung, „ob“ die Stimmrechte ausgeübt werden, richtet sich die Warburg Invest nach dem zu erwartenden Nutzen für das Investmentvermögen oder seiner Anleger. Sollte die Stimmrechtsausübung unter Umständen nicht im Interesse des Anlegers oder Investmentvermögens liegen, wird auf die Stimmrechtsausübung verzichtet. Dies kann z. B. vorliegen, wenn angesichts des geringen Anteils eines Wertpapiers am Investmentvermögen kein Vorteil erwachsen kann, der den wirtschaftlichen Aufwand für die Teilnahme rechtfertigen würde.

Bei der Entscheidung, „wie“ die Stimmrechte ausgeübt werden, richtet sich die Warburg Invest an folgenden Leitlinien aus:

- Die Stimmrechte werden unabhängig von Weisungen Dritter im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Investmentvermögens ausgeübt. Sie richten sich am Interesse der Anleger aus.
- Die Stimmrechte verschiedener Investmentvermögen mit gleicher Interessenlage werden gebündelt ausgeübt.
- Für den Fall, dass die Interessen verschiedener Investmentvermögen voneinander abweichen, kann sich die unterschiedliche Interessenlage

auch im Abstimmverhalten der Gesellschaft widerspiegeln. Sofern Interessenkonflikte auftreten, wird gemäß der internen Verfahrensanweisung zum Interessenkonfliktmanagement verfahren.

In besonderen Fällen kann es erforderlich sein, dass die Gesellschaft Rechtsansprüche verfolgt, die mit ihrer Stellung als Aktionär verbunden sind und über die Einziehung von Dividenden und die Ausübung von Stimmrechten hinausgehen. Hierbei kann es sich beispielsweise um Ansprüche gegen die Aktiengesellschaft oder ihre Organe aufgrund der Verletzung von gesetzlichen Pflichten handeln. Über die Wahrnehmung dieser Anlegerrechte wird im jeweiligen Einzelfall nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten entschieden.

### Umsetzung

Die Warburg Invest übt Aktionärsrechte im Rahmen der Stimmrechtsausübung im Sinne des jeweiligen Investmentvermögens und der zugrundeliegenden Anlagestrategie gewissenhaft aus und nimmt somit Einfluss auf diejenigen Aktiengesellschaften, die in den Finanzportfolien der Gesellschaft verwaltet werden (im Folgenden Portfoliogesellschaften genannt). Im Hinblick auf die regelmäßig als geringfügig einzustufenden Beteiligungshöhen konzentriert die Gesellschaft dieses Engagement bewusst auf die Fälle, in denen sich der damit verbundene Aufwand rechtfertigen lässt.

Ein unmittelbarer Meinungs austausch mit Gesellschaftsorganen und Stakeholdern von Portfoliogesellschaften (z. B. im Rahmen von Hauptversammlungen) ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die Höhe der Beteiligung an den Portfoliogesellschaften den damit verbundenen Aufwand im Sinne des Investmentvermögens bzw. der Anleger rechtfertigt.

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären findet derzeit aus vorgenannten Gründen nur anlassbezogen statt. Dies kann z. B. bei ESG-Themen sinnvoll sein. Sofern bei einer möglichen Zusammenarbeit oder bei der Mitwirkung Interessenkonflikte auftreten, wird gemäß der internen Verfahrensanweisung zum Interessenkonfliktmanagement verfahren.

Die Überwachung wichtiger finanzieller und strategischer Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften erfolgt bei von der Warburg Invest gemanagten Mandaten fortlaufend durch den zuständigen Portfoliomanager unter Berücksichtigung der mandatsindividuellen Anlagerichtlinien. Nichtfinanzielle Aspekte (z. B. ESG-Themen) werden bei entsprechendem Asset Management-Auftrag beachtet oder sind Teil einer explizit angeführten nachhaltigen Aktienausswahl-Strategie bei einzelnen Investmentfonds der Warburg Invest.

Diese Leitlinien verstehen sich als Orientierungshilfe, die eine individuelle Entscheidung im Einzelfall ermöglichen soll. Sie werden regelmäßig überprüft und ggf. an aktuelle Entwicklungen angepasst.

Wichtige Kriterien bei der Ausübung von Stimmrechten sind aus unserer Sicht:

- uneingeschränktes Testat des Jahresabschlusses durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer
- Transparenz und zeitnahe Kommunikation seitens des Managements
- angemessene Ausschüttungsquote
- Satzungsänderungen sollen nicht zu einer Einschränkung der Aktionärsrechte führen

Jede Abstimmung wird von Fall zu Fall entschieden. Um eine objektive Meinungsbildung zu gewährleisten, werden die Mitarbeiter der Abteilung Portfoliomanagement sowie eine Führungskraft aus dem Portfoliomanagement am Prozess beteiligt. Die tatsächliche Ausübung der Stimmrechte, verbunden mit unseren Weisungen, erfolgt durch professionelle Vertreter (Proxy Voting-Anbieter bzw. Aktionärsschutzvereinigung).

Derzeit lässt sich die Gesellschaft durch die Institutional Shareholder Services Germany AG (ISS) vertreten. ISS bietet ihren Kunden an, weltweit an Hauptversammlungen teilzunehmen und deren Stimmrechte auszuüben. ISS analysiert im Vorhinein die angekündigten Tagesordnungspunkte einer Hauptversammlung und erarbeitet gemäß ihrer „INTERNATIONAL SUSTAINABILITY PROXY VOTING GUIDELINE“ Stimmrechtsvorschläge. Details zu dieser Leitlinie finden Sie unter: <https://www.issgovernance.com/file/policy/active/specialty/Sustainability-International-Voting-Guidelines.pdf>. Die Stimmrechtsvorschläge werden den Kunden mit einer entsprechenden Begründung zur Verfügung gestellt. Davon unberührt kann die Gesellschaft auch selbst von Ihrem Recht, die Hauptversammlung zu besuchen, Gebrauch machen.

Für Fonds der Warburg Invest, die einer dezidierten Nachhaltigkeitsstrategie folgen, erhält die Gesellschaft zur vertiefenden Nachhaltigkeits-Analyse von Tagesordnungspunkten einer Hauptversammlung zusätzliche Beurteilungen seitens ISS (sog. Global Sustainability Research). Diese, i.d.R. nicht-finanziellen Aspekte, werden in einem internen Gremium evaluiert und für die Stimmrechtsausübung der Warburg Invest miteinbezogen. Dieses Vorgehen ist eingebunden in das ganzheitliche Nachhaltigkeitskonzept der Gesellschaft (<https://warburgfonds.com/de/unternehmen/verantwortung/nachhaltigkeitskonzepte/>).

### Transparenz

Die Warburg Invest wird gemäß der Umsetzung der ARUG II einen Bericht über die Umsetzung ihres Abstimmungsverhaltens und der Stimmrechtsausübung in einem 12-Monats-Intervall auf ihrer Webseite veröffentlichen, erstmalig für das Jahr des Inkrafttretens, zum Jahresanfang 2021. Der Bericht wird – sofern eine Datenerhebung bei nachgenannten Punkten möglich, wirtschaftlich sinnvoll und im Sinne der Investmentvermögen ist – allgemeine Angaben zum Abstimmungsverhalten, zu den wichtigsten Abstimmungen und zum Einsatz von Stimmrechtsberatern umfassen.

Wenngleich die Gesellschaft die bestehenden Regelungen zum Abstimmungsverhalten und der Stimmrechtsausübung grundsätzlich auf alle Portfoliogesellschaften anwendet, können gemäß § 134b (3) Aktiengesetz unbedeutende Beteiligungen ausgenommen werden. Die Warburg Invest folgt diesem Wahlrecht und priorisiert – wie oben beschrieben – zu diesem Zweck die Beteiligungen entsprechend der möglichen Einflussnahme, so dass die Stimmrechtsabgabe möglichst effektiv eingesetzt werden kann.

Eine rückwirkende Berichterstattung über das Abstimmungs- und Mitwirkungsverhalten der Warburg Invest vor Inkrafttreten der ARUG II wird aufgrund der in der Regel gegebenen Geringfügigkeit der Beteiligungshöhen an den Portfoliogesellschaften nicht erfolgen, da der damit verbundene Aufwand nicht im Sinne des Investmentvermögens bzw. der Anleger wäre.

Sondervermögen, deren Portfolioverwaltung durch eine beauftragte, externe Asset Management Gesellschaft vorgenommen wird, sind von dieser Leitlinie zum Abstimmungsverhalten und der Stimmrechtsausübung ausgenommen. Eine Umsetzung der ARUG II erfolgt im Rahmen dieser ausgelagerten Tätigkeit durch die externen Asset Management Gesellschaften.

Informationen zu vorgenannten Punkten sind auf der Webseite der Warburg Invest (<https://www.warburg-fonds.com/de/unternehmen/corporate-governance.html>) zu finden. Die Veröffentlichungen werden dabei jährlich aktualisiert und für eine Dauer von drei Jahren vorgehalten.

Die Warburg Invest stellt den Anlegern auf Wunsch die Informationen gemäß Artikel 37 der Delegierte Verordnung (EU) 231/2013 kostenfrei zur Verfügung. Dieses Schreiben dient der allgemeinen Information von Kunden der Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH („WI“ oder „Gesellschaft“) über den Umgang der Gesellschaft mit Zuwendungen. Dieses Schreiben enthält keine Aussage darüber, ob in einem konkreten Mandatsverhältnis Zuwendungen angenommen oder gewährt werden.

## **I. Rechtsgrundlagen**

§ 5 Abs. 2 KAGB i.V.m. § 70 WpHG; § 6 Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WpDVerOV); Art. 40 Verordnung (EU) 2017/565; BT 10 Rundschreiben 05/2018 (WA) - Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten (MaComp, zuletzt geändert am 28.02.2024)

## **II. Begriff der Zuwendung**

Die für den Begriff der Zuwendung maßgebliche Definition findet sich in § 70 Abs. 2 WpHG:

*„Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle nichtmonetären Vorteile. Die Bereitstellung von Analysen durch Dritte an das Wertpapierdienstleistungsunternehmen stellt keine Zuwendung dar, wenn sie die Gegenleistung ist für*

*1. eine direkte Zahlung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens aus seinen eigenen Mitteln oder*

*2. Zahlungen von einem durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen kontrollierten separaten Analysekonto, wenn*

*a) auf diesem vom Kunden entrichtete spezielle Analysegebühren verbucht werden,*

*b) das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ein Analysebudget als Bestandteil der Einrichtung eines Analysekontos festlegt und dieses einer regelmäßigen Bewertung unterzieht,*

*c) das Wertpapierdienstleistungsunternehmen für das Analysekonto haftbar ist und*

*d) das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Analysen regelmäßig anhand belastbarer Qualitätskriterien und dahingehend bewertet, ob sie zu besseren Anlageentscheidungen beitragen können.*

*Die Bereitstellung von Analysen nach Satz 2 stellt auch dann keine Zuwendung dar, wenn die Voraussetzungen gemäß des Absatzes 6a Satz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllt sind. Hat ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ein Analysekonto eingerichtet, muss es den jeweiligen Kunden vor der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung Informationen über die für Analysen veranschlagten Mittel und die Höhe der geschätzten Gebühren sowie*

*jährlich Informationen über die Gesamtkosten, die auf jeden Kunden für die Analysen Dritter entfallen, übermitteln. Für die Bewertung nach Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen über alle erforderlichen Bestandteile schriftliche Grundsätze aufstellen und diese ihren Kunden übermitteln.“*

### **III. Umgang der WI mit Zuwendungen**

Die WI wird bei Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen keine Zuwendungen von Dritten annehmen, oder an Dritte gewähren, die nicht auch gleichzeitig Kunden dieser Dienstleistung sind oder nicht im Auftrag dieses Kunden tätig werden.

Eine Ausnahme hierzu besteht lediglich dann, wenn die Zuwendung darauf ausgelegt ist, für den Kunden die Qualität der erbrachten Dienstleistung zu verbessern und dies der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden im Sinne des § 5 KAGB i.V.m. § 63 Abs. 1 WpHG nicht entgegensteht.

Eine Verbesserung der Qualität der Dienstleistung für den Kunden ist gemäß § 6 Abs. 2 WpDVerOV ausschließlich anzunehmen, wenn

*1. sie durch die Erbringung einer zusätzlichen oder höherwertigen Dienstleistung für den jeweiligen Kunden gerechtfertigt ist, die in angemessenem Verhältnis zum Umfang der erhaltenen Zuwendung steht, wie beispielsweise*

*a) die Erbringung einer Anlageberatung, bei der es sich nicht um eine Unabhängige Honorar-Anlageberatung handelt, auf Basis einer breiten Palette geeigneter Finanzinstrumente und unter Zugang zu einer solchen, einschließlich einer angemessenen Zahl von Instrumenten, die von Anbietern oder Emittenten stammen, die in keiner engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen,*

*b) die Erbringung einer Anlageberatung, bei der es sich nicht um eine Unabhängige Honorar-Anlageberatung handelt, in Kombination mit*

*aa) dem Angebot an den Kunden, mindestens einmal jährlich zu beurteilen, ob die Finanzinstrumente, in die der Kunde investiert hat, weiterhin für diesen geeignet sind, oder*

*bb) einer anderen fortlaufenden Dienstleistung mit wahrscheinlichem Wert für den Kunden, beispielsweise einer Beratung über die optimale Strukturierung des Vermögens des Kunden,*

*c) die zu einem wettbewerbsfähigen Preis erfolgende Gewährung von Zugang zu einer breiten Palette von Finanzinstrumenten, die geeignet sind, den Bedürfnissen des Kunden zu entsprechen, darunter eine angemessene Zahl von Instrumenten, die von Anbietern oder Emittenten stammen, die in keiner engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen, in Kombination mit*

*aa) der Bereitstellung von Hilfsmitteln, die einen Mehrwert aufweisen, wie etwa objektiven Informationsinstrumenten, die dem betreffenden Kunden bei Anlageentscheidungen helfen oder ihm die Möglichkeit geben, die Palette der Finanzinstrumente, in die er investiert hat, zu beobachten und anzupassen, oder*

*bb) der Übermittlung periodischer Berichte über die Wertentwicklung sowie die Kosten und Gebühren der Finanzinstrumente,*

*d) das Ermöglichen eines verbesserten Zugangs zu Beratungsdienstleistungen, etwa durch die Bereitstellung eines weitverzweigten Filialberaternetzwerkes, das für den Kunden die Vor-Ort-Verfügbarkeit qualifizierter Anlageberater auch in ländlichen Regionen sicherstellt,*

*2. sie nicht unmittelbar dem annehmenden oder gewährenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen, dessen Gesellschaftern oder Beschäftigten zugutekommt, ohne zugleich einen konkreten Vorteil für den jeweiligen Kunden darzustellen, und*

*3. sie durch die Gewährung eines fortlaufenden Vorteils für den betreffenden Kunden in Relation zu einer laufenden Zuwendung gerechtfertigt ist.*

*Eine Zuwendung verbessert die Qualität der Dienstleistung für den Kunden nicht, wenn die Dienstleistung dadurch in voreingenommener Weise oder nicht im besten Kundeninteresse erbracht wird.*

*Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen die Vorgaben nach Satz 1 und 2 fortlaufend erfüllen, solange sie die Zuwendung erhalten oder gewähren.“*

Die WI wird dem Kunden vor Erbringung der Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebendienstleistung über die Existenz, die Art und den Umfang der Zuwendung informieren. Soweit sich der Umfang noch nicht ermitteln lässt, wird dem Kunden zunächst die Art und Weise der Berechnung offengelegt. Nachträglich wird der Kunde über den genauen Betrag der Zuwendung unterrichtet. Im Falle fortlaufender Zuwendungen, wird die WI

den Kunden einmal jährlich über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendung unterrichten.

Die WI wird den Kunden auch über das Verfahren der Auskehrung von Zuwendungen informieren.

#### **IV. Internes Zuwendungs-, Verwendungs- Maßnahmenverzeichnis**

Die WI führt jeweils ein internes Zuwendungs-, Verwendungs- und Maßnahmenverzeichnis über alle Zuwendungen, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erhält oder gewährt. Diese Verzeichnisse dienen dem Nachweis, dass alle erhaltenen oder gewährten Zuwendungen dazu dienen, die Qualität der betreffenden Dienstleistung für den Kunden zu verbessern.